

veröffentlichten OG-Urteils vom 20. November 1962 auch eine nähere Argumentation gewünscht und Vorschläge für eine anderweitige Lösung der Probleme innerhalb der geltenden Regelung erwartet (S. 101).

Erst dann, wenn die Bemühungen um eine Neuvergabe des Bodens scheitern, ist von der durch § 9 Abs. 3 und 4 LPG-Ges. eröffneten Möglichkeit Gebrauch zu machen, das Bodenreformland als staatliches Eigentum zu registrieren und den LPGs zu übergeben.

Zur Zahlung der Entschädigung bei Inanspruchnahme von Grundstücken für bergbauliche Zwecke

Eine nicht genügend klare Abgrenzung zwischen der geltenden und einer etwaigen künftigen Regelung liegt u. E. auch bei den Darlegungen über die Zahlung einer Entschädigung im Falle der Inanspruchnahme von Grundstücken für bergbauliche Zwecke vor (S. 111 ff.). Wenn festgestellt wird, daß die Entschädigung für die in Anspruch genommenen Flächen nicht an die Eigentümer ausgezahlt, sondern dem Grundmittelfonds der LPG überwiesen werden sollte (S. 112), so bedarf es dazu der nicht unwesentlichen Ergänzung, daß dieses Ergebnis gegenwärtig nur erreicht werden kann, wenn eine entsprechende Vereinbarung zwischen der LPG und dem jeweiligen Mitglied als Grundstückseigentümer existiert. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, dann steht die Entschädigung dem Eigentümer zu. Diese Auffassung bestätigt übrigens der Kommentar an anderer Stelle (S. 81), selbst wenn dort zum Inhalt des privaten Eigentumsrechts des LPG-Mitglieds u. a. auch „das Recht auf eine bestimmte Entschädigung bei Entzug des Eigentumsrechts“ gerechnet wird.

Daß die geltende Entschädigungsgesetzgebung in wichtigen Punkten den gesellschaftlichen Erfordernissen in der Landwirtschaft nicht mehr entspricht und einer Neuregelung bedarf, wurde bereits in einer Reihe von Publikationen nachgewiesen (vgl. die auf S. 87 angegebene Literatur).

Die Ausführungen zum Verfahren der Inanspruchnahme (S. 111) stehen u. E. nicht im Einklang mit der VO über die Inanspruchnahme von Grundstücken für bergbauliche Zwecke vom 6. Dezember 1951 (GBl. S. 11.34), die auf den Vorrang vertraglicher Vereinbarungen orientiert. Dieser Grundsatz wurde durch die spätere Investitionsgesetzgebung auf die übrigen Fälle des Grundstückserwerbs durch den Staat ausgedehnt.

Zur Einbehaltung der Jahresrestauszahlung

In den Ausführungen über die Schadenersatzpflicht (S. 179) wird mit Recht auf den zwingenden Charakter der §§ 15 bis 17 LPG-Ges. und auf die Unzulässigkeit der Erweiterung der Schadenersatzpflicht durch Beschlüsse der LPG verwiesen. Gerade hier hätte der Leser nun gewünscht, Auskunft zu erhalten über die Berechtigung der Beschlüsse vieler LPGs auf Einbehaltung der Jahresrestauszahlung und ihr Verhältnis zur gesetzlichen Regelung der Schadenersatzpflicht. Die Konsequenzen solcher Beschlüsse sind für die Mitglieder oft weit härter als die etwaige Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Ausführungen über den Charakter dieser Sanktion, über die Einschätzung der gegenwärtigen Praxis und ihre Übereinstimmung mit den Grundsätzen der materiellen Verantwortlichkeit wären hier am Platz gewesen. Daß zu diesem wichtigen Problem im ganzen Kommentar — abgesehen von einem Beispiel in anderem Zusammenhang (S. 165 f.) — nur drei Sätze geschrieben worden sind (S. 58), ist bedauerlich. Eine gründliche Untersuchung über die Berechtigung und — bejahendenfalls — über die notwendigen Voraussetzungen und die Perspektive

der von einer Reihe LPGs praktizierten Verweigerung der Jahresendauszahlung ist dringend notwendig.

Zu erbrechtlichen Fragen

Einen breiten Raum nehmen im Kommentar die Probleme des Erbrechts ein (Erläuterungen zu den §§ 7, 24 LPG-Ges.). Hierbei handelt es sich zweifellos um eines der kompliziertesten Gebiete, auf dem eine Neuregelung immer dringender wird. Der Kommentar wirft u. a. folgende Fragen auf: Inwieweit hat der Grundsatz „Bodeneigentum verpflichtet zur Bewirtschaftung“ auch heute noch Gültigkeit? Inwieweit ist die Grundstücksverkehrsverordnung vom 11. Januar 1963 (GBl. II S. 159) in den Fällen anwendbar, in denen die Erben von Mitgliedern der LPG Typ I ihrer Bewirtschaftungspflicht nicht nachkommen? Inwieweit sind § 24 Abs. 3 LPG-Ges. und Ziff. 21 Musterstatut Typ III noch anzuwenden? So begrüßenswert diese Fragestellung auch ist, so entsteht doch gerade hier der Eindruck, daß einige Antworten nicht völlig auf ihre Konsequenzen für die Praxis durchdacht wurden.

Bereits die These: „Wer dieser Pflicht (gemeint ist die Pflicht des Erben zur eigenen Mitarbeit in der LPG Typ I und II — Die Verf.) nicht nachkommen kann oder will, kann daher auch nicht in vollem Umfang in die Rechtsstellung des Erblassers eintreten“ (S. 86) löst eine Reihe prinzipieller Fragen aus: Was ist unter „vollem Umfang“ und „Rechtsstellung des Erblassers“ zu verstehen? Soll der Erbe, der aus objektiven Gründen nicht Mitglied der LPG werden kann, nicht mehr Eigentümer des Nachlasses werden können? Soll die Anwendung des geltenden Erbrechts bereits heute davon abhängig gemacht werden, ob der Erbe Mitglied der LPG wird bzw. dort bestimmte Arbeiten selbst übernimmt? Werden Feststellungen von solcher Tragweite erhoben, dann ist es u. E. notwendig, auch ihre Konsequenzen zu zeigen und auf diese gründlich einzugehen. Bleiben sie aber ohne weitere Erläuterungen im Raum stehen, dann sind unterschiedliche Auslegungen in der Praxis unvermeidbar.

In den Ausführungen zu § 24 LPG-Ges. wird versucht, die in den Erläuterungen zu § 7 für das Erbrecht entwickelten Grundsätze zu konkretisieren. Auch hierzu müssen wir Einwände erheben. Wenn festgestellt wird, Mitgliederversammlungen in den LPGs Typ I hätten beschlossen, „daß die Mitglieder, die bis zum Zeitpunkt ihrer altersmäßig bedingten Arbeitsunfähigkeit keinen Nachfolger für die Wirtschaft benennen können, auf eine Entschädigung für das Inventar, soweit es von der Genossenschaft zur Weiterführung des Betriebes übernommen wird, verzichten müssen“ (S. 236), so erwartet der Leser dazu mit Recht eine nähere Stellungnahme, da ein solcher Beschluß wiederum eine Reihe von Fragen auslöst: Mit welcher Wirkung können die LPGs im Rahmen ihrer Satzungsgewalt solche Beschlüsse fassen? Welche rechtlichen Voraussetzungen und Folgen soll der „Verzicht auf eine Entschädigung“ haben? Ist es überhaupt vertretbar und gerechtfertigt, eine solche Anforderung völlig undifferenziert an alle alten Mitglieder der LPGs Typ I zu stellen — unabhängig davon, aus welchen Gründen ein Nachfolger etwa nicht benannt werden kann? Die Ursachen dafür sind u. E. ganz unterschiedlich: Die Söhne vieler Bauern sind Opfer des Krieges geworden; die Kinder üben seit Jahrzehnten in anderen Gegenden Berufe aus, die z. T. gesellschaftlich von hoher Bedeutung sind; z. T. sind Kinder nicht vorhanden; die Kinder entziehen sich der Bewirtschaftung durch die Aufnahme einer Tätigkeit in der Stadt usw. Diese verschiedenen Ursachen mit ihren unterschiedlichen sozialen Hintergründen erfordern u. E. auch eine unterschiedliche Einschätzung. Eine weitere Frage wäre: Können nicht der Abschluß von Nutzungsverträgen oder die Einbringung